

MITTEILUNGSBLATT



Die bärenstarke Albgemeinde **NELLINGEN**



Alb-Donau-Kreis

60. Jahrgang

Freitag, 12. Januar 2024

Nummer 1/2



Aktuelles aus unserer Gemeinde



Wunschsterne für Kinder - großes Dankeschön

Erfolgreich blicken wir zurück auf eine erneut tolle "Wunschsterne für Kinder" - Aktion.

Familien oder Alleinerziehende, die in Nellingen wohnen, in wirtschaftlicher Not sind oder einen schweren Schicksalsschlag erlebt haben, konnten einen Wunsch im Höchstwert von 30 Euro im Rathaus einreichen.

Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde, die einen oder mehrere Wünsche dieser Kinder erfüllen wollten, konnten sich in der Vorweihnachtszeit einen anonymen Wunschstern beim Weihnachtsbaum der Nellinger Volksbank abnehmen und mit dem Kauf des Weihnachtswunsches einem Kind bzw. einer Familie eine große Freude machen.

Die Päckchen wurden kurz vor Weihnachten an die Wunschfamilien von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

Auf diesem Weg möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei der Bürgerstiftung Laihinger Alb, bei der Volksbank

Alb und bei den Nellinger Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die dies möglich gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Jung

Bürgermeister



BEWIRTUNG DURCH DEN REIT- UND FAHRVEREIN
NELLINGEN
WIR FREUEN UNS ÜBER IHREN BESUCH!

THEATERGRUPPE DES SV AUFHAUSEN
LIEBE, FRUST UND SCHWIEGERMÜTTER
SAMSTAG, 20.01.2024 / SAALÖFFNUNG 17:30UHR
SONNTAG, 21.01.2024 / SAALÖFFNUNG 13:00UHR
IN DER FESTHALLE NELLINGEN

BEWIRTUNG SAMSTAG
RINDER-PAPRIKA-GULASCH MIT BUTTERS PÄTZLE
CREMIGE KÄSSPÄTZLE MIT RÖSTZWIEBEL
ZU SPÄTERER STUNDE: BELEGTE WECKEN, BAR

BEWIRTUNG SONNTAG
KAFFEE UND KUCHEN
BELEGTE WECKEN

Werben Sie mit einem Mailing.

Sprechen Sie uns an.

 07121 9793-0 | info@der-f.ink



NELLINGEN: Gelungene private Modernisierungsmaßnahme im Sanierungsgebiet Ortsmitte II

Der neue Eigentümer der ehemaligen Metzgerei im Scheitergässle hat im Rahmen des Sanierungsprogramms „Ortsmitte II“ in Nellingen sein bestehendes Gebäude erfolgreich modernisiert.

Es konnten weitere zwei Wohneinheiten geschaffen werden, so dass in dem Gebäude nun insgesamt vier Wohnungen vorhanden sind. Die Gewerbefläche wird künftig als Versicherungsbüro genutzt.

Die Gemeinde Nellingen, sowie die Kommunalentwicklung freuen sich über diese gelungene Modernisierungsmaßnahme. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Landessanierungsprogrammes gefördert. Dem Eigentümer, Herrn Dennis Preißler wurde am 8. Januar 2024 von Bürgermeister Christoph Jung und Herrn Matthias Weikert von der Kommunalentwicklung ein Scheck in Höhe von 50.000,- Euro als Förderhöchstsumme überreicht.

Wir beglückwünschen Herrn Preißler zu dieser Maßnahme.

Es ist erfreulich, dass wir diese gelungene Modernisierung fördern konnten, und wir freuen uns auf weitere Interessenten im Sanierungsgebiet.

Hintergrundinfos: Die Gemeinde Nellingen wurde zum 01.01.2020 in das städtebauliche Förderprogramm "Landessanierungsprogramm (LSP)" von Baden-Württemberg aufgenommen. Im Rahmen des Gesamtörtlichen Entwicklungskonzepts wurde die Gesamtgemeinde Nellingen in Themen wie Bevölkerungsstruktur- und Entwicklung, Wohnungsbestand und -bedarf, Wirtschaft und Beschäftigung u. v. m. betrachtet. Dieses Konzept ist für die erfolgreiche nachhaltige Gemeindeentwicklung von Nellingen unverzichtbar. Insbesondere die Stärkung der Wohnfunktion in der Ortsmitte, die gestalterische und funktionale Aufwertung der Ortsmitte und die Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur spielen eine gewichtige Rolle in der Weiterentwicklung Nellingens. Ziel der Erneuerung ist es insbesondere, den ortstypischen Charakter sowie die historische Struktur der Gemeinde zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Schwerpunkte der Erneuerung sollen auf der Aufwertung privater Bausubstanz und der Schaffung von nachhaltig nutzbarem Wohnraum im Innenbereich liegen. Leerstehende Hofstellen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Folgende Maßnahmen und Schwerpunkte werden angestrebt: (Aufzählung nicht abschließend): · Modernisierung privater Bausubstanz · Erhalt des Ortsbildes bei Maßnahmen an Gebäuden · Abbruch nicht benötigter Bausubstanz mit anschließender Neubebauung · Umnutzung leerstehender Hofstellen · Neuordnung und Zusammenlegung von kleinen Parzellen zur Schaffung von nachhaltig nutzbaren Wohnbaugrundstücken · Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum · Aufwertung und Möblierung des öffentlichen Raums · Ausbau und Neugestaltung von Verkehrsflächen-

Gebäudeeigentümer, die ihr Gebäude im Sanierungsgebiet modernisieren oder ihr Gebäude abbrechen und anschließend durch einen Neubau ersetzen möchten, bietet die Sanierung vielfältige Vorteile. Notwendig hierfür sind eine kostenlose Vor-Ort-Beratung sowie der Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde Nellingen. Im Anschluss an den Vertragsabschluss, können Eigentümer Zuschüsse auf ihre Modernisierungs- bzw. Abbruchkosten erhalten. Die Höhe der Zuschüsse wurde vom Gemeinderat wie folgt festgelegt: Eigentümer, die ihr Gebäude modernisieren möchten, können einen Zuschuss in Höhe von 30 % (max. 30.000,00 €) der Investitionskosten sowie eine Bescheinigung zur Sonderabschreibung auf die Einkommensteuer gemäß der §§ 7h, 10f, 11a EStG erhalten. Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bei vermietetem Wohnraum: in den ersten 7 Jahren 9 % und den folgenden 4 Jahren 7 % bei selbstgenutztem Wohnraum: in den folgenden 9 Jahren 9 % der angefallenen Investitionskosten. Ebenso werden Ausbau- oder Umnutzungsmaßnahmen zur Schaffung von neuem Wohnraum von der Gemeinde Nellingen mit 30 % der Investitionskosten bis zu einer Förderhöchstgrenze von 10.000,00 € pro Wohneinheit gefördert. Die Möglichkeit einer steuerlichen Sonderabschreibung besteht hier allerdings nur in Ausnahmefällen. Eigentümer, die ihr Gebäude abbrechen möchten, können eine Kostenerstattung des Abbruchs in Höhe von 100 % der notwendigen Abbruchkosten erhalten, bis zu einem Förderhöchstbetrag von 30.000,00 € pro Gebäude. Sollte der Abbruch ersatzlos (ohne Neubau) erfolgen, so liegt der Förderhöchstbetrag bei 50 % der Abbruchkosten, maximal jedoch 15.000,00 € pro Gebäude.

Wenn auch Sie Interesse daran haben, ihr im Sanierungsgebiet liegendes Gebäude zu modernisieren oder abzureißen und hierfür einen Zuschuss der Gemeinde Nellingen wünschen, bieten wir Ihnen kostenlose Beratungen durch unseren Sanierungsträger, die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, an. In diesen Beratungen werden Sie mit allen notwendigen Informationen versorgt. Melden Sie sich hierzu bei der Gemeindeverwaltung. Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen kostenlosen Beratungstermin mit Herrn Weikert über die zuständige Sachbearbeiterin Frau Monika Priel, unter Tel. 07337 9630 10.

Gemeindeverwaltung Nellingen - Schulplatz 17 - 99191 Nellingen - Tel. 07337 9630-0 - info@nellingen.de - www.nellingen.de





Wichtiges auf einen Blick

Gemeindeverwaltung

Rathaus Nellingen, Schulplatz 17, 89191 Nellingen

www.nellingen.de - info@nellingen.de

Telefon Zentrale und Meldeamt 07337 9630-0

Wir sind für Sie da, klingeln Sie am Eingang auf der Nordseite:

Montag, Dienstag, Donnerstag & Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache sind selbstverständlich auch Termine außerhalb dieser Zeiten möglich.

Ein Besuch während der Öffnungszeiten ist ohne Termin möglich. Um Wartezeiten und Kontakte zu minimieren empfehlen wir jedoch einen Termin im Vorfeld zu vereinbaren.

Diese haben dann Vorrang vor der offenen Sprechstunde.

Bürgermeister Christoph Jung – Sprechstunden

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 96 30-0

Sprechstunden Oppingen - Gemeinschaftshaus

Donnerstag 16.30 bis 17.30 Uhr

nur nach tel. Voranmeldung bei Ortsvorsteherin Brigitte Hof,

unter Mobil 0163 8182343 oder Tel. 92 33 150

Telefonnummern

Grundschule 3 80
Kindergarten 63 36

Bauhof

Bauhofleiter Herr Wittlinger
(Hausmeister Sporth.) 01 73/9 08 73 81

Bauhofmitarbeiter Herr Schrag
(Hausmeister Festh.) 01 73/9 08 73 82

Bauhofmitarbeiter Herr Allgöwer 01 73/8 81 90 77

Bauhofmitarbeiter Herr Frey 01 72/6 44 36 00

Notruftafel

Notruf (Unfall, Überfall) 1 10

Feuerwehr 1 12

Polizei Amstetten 0 73 31/71 57-0

Polizei Ulm 0 73 1/18 80

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Giftnotruf Freiburg 0 7 61/1 92 40

Albwerk Energieversorgung Geislingen/St. 0 73 31/2 09-777

Gas-Störungsstelle 08 00/0 82 45 05

Erdgasüberlandleitung terranets bw 0 71 1/78 12-1220

Störungen in der Wasserversorgung 08 00/61 01-767

(EVF Energieversorgung Filstal)

Außerdem dürfen wir gerne auch auf unsere örtlichen Ärzte (innerhalb der normalen Sprechstunden) verweisen:

Dr./FU Brüssel Erwin Beckers
(Facharzt für Allgemeinmedizin)

Dr. med. Beate Buck-Beckers
(Fachärztin für Allgemeinmedizin) 07337/497

Private Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Joachim Kozak

(erreichbar mittwochs von 14.30-19.00 Uhr 07337/9249-56
oder unter Durchwahl -58 oder -62

Dr. med. dent. Elisabeth Eckert, Zahnärztin 07337/923030

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Laichingen und Umgebung



Vertretung des Hausarztes:

Notfallpraxis Ulm am Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm

Zentrale Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:
116 117

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik
für Kinder- und Jugendliche
Eythstraße 24, 89075 Ulm; - ohne Voranmeldung

Zahnärztlicher Notdienst

in Baden-Württemberg 0761/120 120 00
oder unter www.kzbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112 ohne Vorwahl

Tel.-Nr. für Krankentransport: 0731 192 22

Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK, Standort Laichingen

Der Pflegedienst ist unter **Telefon-Nr. 0 73 33/8 02 -168** rund um die Uhr erreichbar.

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm

Alice Renz - Kontaktzeiten: Montag bis Freitag

Telefon-Nr. 0731 185-4513, alice.renz@alb-donau-kreis.de

AWO Seniorenzentrum Nellingen

Römerstraße 37, Tel. 07337 92 411-0

Apotheken-Notdienste



Apotheken-Notdienstfinder (kostenfrei aus dem Festnetz) unter der Rufnummer 0800 0022 833

Der tägliche Notdienst beginnt um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

Die Apothekennotdienste in unserer näheren Umgebung können unter der Rufnummer 0800/0022833 erfragt werden oder Sie finden eine Aufstellung im Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de/

Bei **Fundtieren aus dem Gemeindebereich Nellingen** steht folgende Notfall Telefon-Nummern zur Verfügung:

Tierheim Geislingen und Umgebung Tel. 0159 – 076 207 76 - diese Nummer ist von 8:00 bis 20:00 Uhr durchgehend besetzt!
Außerhalb dieser Zeit ist die Polizei zu verständigen.

Weitere Kontaktmöglichkeiten oder nach vorhergehender Anmeldung:

Tierheimbüro-Öffnungszeiten: 9:00 bis 11:00 Uhr

Tierheimbüro Email: tierheimleitung@tierschutz-geislingen.de

Adresse: Aufhauser Str. 46, 73312 Geislingen-Türkheim

Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 89191 Nellingen, Schulplatz 17
info@nellingen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Jung oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH Druck und Verlag,
Sandwiesenstr. 17, 72793 Pfullingen
Telefon 0 71 21/97 93-0



Nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2024

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, den 22. Januar 2024 statt.

Ergebnis der Bevölkerungsforschreibung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

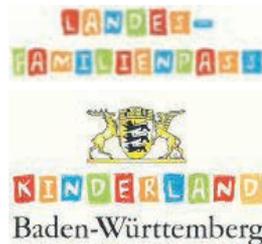
Zum **30.09.2023** belief sich die Einwohnerzahl von Nellingen auf:

insgesamt:	2 118
davon männlich:	1 081;
davon weiblich:	1 037

Landesfamilienpass 2024

Die neuen Gutscheinkarten zum Landesfamilienpass für das Jahr 2024 können ab sofort wieder beim Bürgermeisteramt abgeholt werden.

Mit dem Landesfamilienpass kann kostenlos oder mit ermäßigtem Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besucht werden.



Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Hartz IV - oder Wohngeldberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus in Nellingen oder auf der Homepage www.baden-wuerttemberg.de.

Rückblick Seniorenweihnachtsfeier Oppingen 2023

Am Freitag, den 15. Dezember 2023 fand in Oppingen die Seniorenweihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus statt. Nach der Begrüßungsansprache der Ortsvorsteherin Frau Brigitte Hof und der Begrüßung des Bürgermeisters Herrn Christoph Jung unterhielten die jüngsten Oppinger, zum ersten Mal unter Leitung von Ann-Katrin Heidrich, mit einem Tanz die Senioren. Luca Thiener spielte auf dem Akkordeon ein paar Weihnachtslieder und alle sangen kräftig mit.

Danach gab es Kaffee, leckere selbstgebackene Kuchen und später noch einen selbstgemachten Wurstsalat.

Nach dem Kaffee machte Frau Pfarrerin Knöppler eine Ansprache und brachte uns Ihre Gedanken zu Weihnachten mit.



Die Ortsvorsteherin Frau Hof bedankte sich herzlich bei Michaela Braun und Frau Monika Popper. Das neue Team schmückte den Raum, traf alle Vorbereitungen und übernahm die Bewirtung des Nachmittags.

Es war ein rundum gelungener Nachmittag und eine schöne Einstimmung auf Weihnachten. Die 29 Besucher erlebten ein paar schöne Stunden die wie im Fluge vergingen.

Vielen herzlichen Dank an alle Mitwirkende und fleißigen Bäcker die zum Gelingen der Feier beigetragen haben.

Statistik 2023

Stand 31.12.2023 (Vergleich 31.12.2022)

Einwohnerzahl zum	Hauptwohnung	männlich	weiblich
31.12.2019	2052	1067	985
31.12.2020	2051	1066	985
31.12.2021	2068	1061	1007
31.12.2022	2118	1086	1032
31.12.2023	2139	1090	1049

Standesamt	2023	Vorjahr
Kirchenaustritt	31	29
Eheschließungen	12	11
Geburten in Nellingen	0	01
Geburten auswärts	14	25
Sterbefälle in Nellingen	13	20
Sterbefälle außerhalb	05	15

Baugesuche	2023	Vorjahr
Insgesamt	15	16
Genehmigungsverfahren	07	07
Kenntnisgabeverfahren	01	02
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	05	03
Antrag auf Befreiung	01	00
Bauvoranfrage	01	04

Gewerbe	2023	Vorjahr
Gewerbeanmeldungen	24	19
Gewerbeabmeldungen	14	17
Gewerbeummeldungen	06	05

Ausweise	2023	Vorjahr
Kinderreisepässe	53	36
Verlängerung Kinderreisepass	21	15
Personalausweise	220	245
Vorl. Personalausweise	18	26
Reisepass, 32-seitig	113	108
Reisepass, 48-seitig	00	00
Vorl. Reisepässe	05	05
Express-Reisepässe	05	02

Meldeamt	2023	Vorjahr
Zuzüge	118	157
Wegzüge	115	98
Polizeiliche Führungszeugn.	100	83
Gewerbezentralregisterausk	05	08
Erteilte Meldeauskünfte	43	77

Rentenangelegenheiten	2023	Vorjahr
Antrag auf Hinterbliebenenrente	05	04
Rentenantrag	22	09
Antrag auf Kontenklärung	02	01
Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente	03	01

Kindergarten	2023	Vorjahr
Kinderzahl	106	85
Davon U3	21	19
Davon Ü3	85	66

Schule	2023	Vorjahr
Schülerzahl Grundschule	67	69

Friedhof	2023	Vorjahr
Belegung	08	19

Mitteilungsblatt	2023	Vorjahr
Seiten	465,25	496

Marktstände	2023	Vorjahr
Jakobimarkt	62	67
Wochenmarkt	03	03

Belegung Festhalle	2023	Vorjahr
Privat	14	14
Vereine	11	12

Belegung Sporthalle	2023	Vorjahr
Bürgersaal, privat	18	18
Bürgersaal, Vereine	08	07
Sporthalle mit Bürgersaal	02	06
Sporthalle ohne Bürgersaal	01	03

Antragsverfahren für die Benutzung des Bürgersaales, der Festhalle, des Dorfgemeinschaftshauses oder des Sozialraumes im Feuerwehrgerätehaus

As gegebenem Anlass möchten wir detailliert über die Vorgehensweise für die Vergabe des Bürgersaales, der Festhalle, des Dorfgemeinschaftshauses oder des Sozialraumes im Feuerwehrgerätehaus hinweisen.

Nach § 18 (4) der Benutzungsordnung kann die Zulassung einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung frühestens 15 Monate vor dem gewünschten Termin vorgenommen werden. Liegen am Stichtag mehrere Anmeldungen vor (Konfirmation), entscheidet das Losverfahren.

Wir bitten Sie deshalb, Ihren Antrag auf Nutzung des Bürgersaals in der Sporthalle, der Festhalle, des Dorfgemeinschaftshauses in Oppingen oder des Sozialraumes im Feuerwehrgerätehaus bis **rechtzeitig** zu stellen. Die Anträge zur Belegung des Bürgersaals in der Sporthalle und der Festhalle finden Sie



auf unserer Homepage. Für die Belegung des Sozialraumes im Feuerwehrgerätehaus und des Dorfgemeinschaftshauses in Oppingen reicht eine schriftliche Bewerbung aus. Alle Anträge senden Sie uns **bevorzugt** bitte per E-Mail an **info@nellingen.de** oder über den üblichen Postweg. Später eingehende Anträge können leider wegen dieses Stichtages nicht berücksichtigt werden.

Bürgermeisteramt Nellingen



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Nellingen
Alb-Donau-Kreis



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 18.12.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i. S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 4 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit



sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.

- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben.

§ 9

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderats. Als Fraktion gilt auch eine Wählervereinigung. Die weiteren Mitglieder des Ältestenrats und Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl um Gemeinderat von den Fraktionen benannt. Scheidet ein weiteres Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied benannt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durch zeitgleiche Übertragung durch Bild und Ton durchgeführt werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderats gemäß § 37a Abs. 1 Satz 4 GemO als Zuhörer und Zuseher – der jeweiligen Notsituation angepasst – zu verfolgen.



- (4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentliche einberufene Sitzungen als auch sogenannte „Notfallsitzungen“ (§ 34 Abs. 2 GemO) in Form von Videokonferenzen oder auch anderen bzw. neueren technischen Verfahren, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 37a GemO anberaumen. Hybridsitzungen, bei der nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung (mit Bild und Ton) dabei sind, sind dadurch grundsätzlich zulässig.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor



bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzurechnen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (5) War der Ortschaftsrat zu der Angelegenheit zu hören oder liegt ein Vorschlag des Ortschaftsrates zu der Angelegenheit vor, so ist dem Ortsvorsteher Gelegenheit zu geben, im Einzelnen vorzutragen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.



- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung, dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie

mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung



der Gemeindebediensteten, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 27

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 28

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.
Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemein-

derat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 32

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

**§ 33****Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 34**Anerkennung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35**Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**§ 36****Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorbereitung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorbereitung.

- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII. Schlussbestimmung**§ 37****Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung**

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 38**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.01.2024 in Kraft.

§ 39**Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 16.10.2000 außer Kraft.

Nellingen, 19.12.2023

Christoph Jung

Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten****Geburten**

20.10.2023 Lea Hartmann, Nellingen

Eltern: Anja und Patrick Hartmann

Wir gratulieren herzlich!

Eheschließungen

08.12.2023 Jasmin Borger geb. Hanusch und Anatolij Borger, Nellingen

Wir gratulieren herzlich!

Sterbefälle

10.12.2023 Annemarie Hinz, Nellingen

26.12.2023 Michael Münz, Geislingen

Den Angehörigen gilt unsere Anteilnahme.

Wir weisen darauf hin, dass zur Veröffentlichung das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Angehörigen vorliegen muss.

**Fundsachen****Gefunden wurde:**

- eine graue Weste im Bürgersaal in Nellingen - vermutlich ist die am 09.12.23 liegen geblieben,

- ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln bei der Volksbank in Nellingen.

Die Fundsachen können gerne während den Öffnungszeiten im Rathaus abgeholt werden.



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0



Fundtiere: Information zum Vorgehen in der Gemeinde

Ab dem 01.01.2024 besteht zwischen der Gemeinde Nellingen und dem Tierschutzverein Geislingen und Umgebung e.V. ein Fundtierkostenpauschalvertrag. Bei Fundtieren aus dem Gemeindebereich Nellingen steht folgende Notfall Telefon-Nummer ab sofort zur Verfügung: Tel.: 0159 – 076 207 76
Diese Nummer ist von 8:00 bis 20:00 Uhr durchgehend besetzt! Außerhalb dieser Zeit ist die Polizei zu verständigen.
Weitere Kontaktmöglichkeiten oder nach vorhergehender Anmeldung:
Tierheimbüro-Öffnungszeiten: 9:00 bis 11:00 Uhr
Tierheimbüro Email: tierheimleitung@tierschutz-geislingen.de
Adresse: Aufhauser Str. 46, 73312 Geislingen-Türkheim
Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt bzw. in eine Tierklinik.



Abfallecke

Termine

Blaue Tonne

Samstag, 13.01.; Freitag, 09.02.; Freitag, 08.03.; Samstag, 06.04.; Samstag, 04.05.; Samstag, 01.06.; Freitag 28.06.; Freitag, 26.07.; Freitag, 23.08.; Freitag, 20.09.; Freitag, 18.10.; Freitag, 15.11.; Freitag, 13.12.2024.

Restmüll und Gelbe Tonne

Die Termine sind im persönlichen Abfallkalender zu finden. Dieser wurde jedem Haushalt übersandt. **Die Termine und weitere Infos der Abfallwirtschaft unter:** www.aw-adk.de oder telefonisch unter 0731/185-3333 (Mo - Fr 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz

Winteröffnungszeiten (November bis Februar) - samstags: 12.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs: geschlossen

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum Laichingen

Entsorgungseinrichtungen im ganzen Landkreis können genutzt werden.

Graf-von-Zeppelin-Straße 21

Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 Uhr - 17:00 Uhr

ENDE AMTLICHER TEIL. Für die folgenden Beiträge sind Kirchen, Organisationen, Vereine usw. inhaltlich selbst verantwortlich. Dies betrifft auch die Veröffentlichung von Fotos und Texten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).



Bücherei Nellingen

Liebe Leser und Leserinnen,

Zur Erweiterung unseres bestehenden Lesepatentenkreises suchen wir lesefreudige Menschen, die uns beim Vorlesen in der AWO Seniorenresidenz in Nellingen unterstützen möchten. Wer sich hier informieren möchte, kann sich gern in der Bücherei melden..

Unabhängig vom Vorlesen können sich auch Kinder und Jugendliche, die ein Musikinstrument spielen, bei und melden. Hier noch ein paar Infos zu unseren Öffnungszeiten:

Wir haben montags von 15.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 14.30 bis 16.30 Uhr für Euch geöffnet.

Bei uns könnt Ihr tolle Bücher für alle Altersklassen, spannende CDs und Filme, Zeitschriften und Tonies ausleihen.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Herzliche Grüße -- Euer Bücherei-Quartett -- Tel. 07337 - 9630 - 60 (Telefon nur während der Öffnungszeiten)



Schulen

Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Ulm

Ihre Chance: Mittlere Reife - Fachhochschulreife - Abitur an einer staatl. Schule

Sie besitzen die mittlere Reife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem gewerblich-technischen Beruf? Dann können Sie in einem Jahr die Fachhochschulreife an unserem **einjährigen Berufskolleg (1BKfHT)** oder das Abitur an unserer **zwei-jährigen Technischen Oberschule (TO)** erwerben.

Schulgebühren fallen nicht an. Interessiert?

Weitere Informationen erhalten Sie an unserem **Informationstag am 25.01.2024 ab 17:00 Uhr**. An diesem Tag erfahren Sie auch alles Wissenswerte über unser Technisches Gymnasium mit dem Profulfach Gestaltungs- und Medientechnik und unsere 2-jährige Berufsfachschule.

Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Ulm, Egginger Weg 26, 89077 Ulm, Tel. 0731/161- 3825, www.fss-ulm.de

Kaufmännische Schule Ehingen

Am 1. März ist Anmeldeschluss für das Schuljahr 2024/2025 bei der Kaufmännischen Schule Ehingen. Deshalb gibt es im Vorfeld an mehreren Terminen die Möglichkeit für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, weitergehende Informationen zu erhalten und offene Fragen zu klären.

Informationsveranstaltungen Wirtschaftsgymnasium und Berufskolleg:

Freitag, 26.01.24: 17:30 - 18:30 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr

Samstag, 27.01.24: 10:30 - 11:30 Uhr

Informationsveranstaltungen Berufsfachschule:

Dienstag, 23.01.24: 19:00 - 20:00 Uhr (Außenstelle Laichingen)

Freitag, 26.01.24: 17:30 - 18:30 Uhr

Samstag, 27.01.24: 10:30 - 11:30 Uhr

Genauere Informationen erhalten Sie über die Informationsvideos auf www.ksehingen.de und telefonisch über das Sekretariat der Kaufmännischen Schule Ehingen (07391/7025-10).





Robert-Bosch-Schule Ulm: Informationsabende

Die Robert-Bosch-Schule Ulm ist eine gewerblich-technische Schule auf dem Ulmer Kuhberg mit einem großen Angebot an Bildungsgängen.

Unsere Informationsveranstaltungen finden in Präsenz statt. Auf unserer Homepage www.rbs-ulm.de finden Sie weitere Hinweise zu den Informationsabenden.

- Dreijähriges Technisches Gymnasium (mit den Profilen „Mechatronik“, „Informationstechnik“ sowie „Technik und Management“): Dienstag, 16.01.2024, 18 Uhr, Aula.
- Berufskollegs (Technisches Berufskolleg I und II, Dreijähriges Berufskolleg Elektronik (dual)): Mittwoch, 17.01.2024, 18 Uhr, Aula.
- Fachschule für Technik (alle Fachrichtungen): Donnerstag, 18.01.2024, 18 Uhr. Orte: siehe Homepage.
- Zweijährige Berufsfachschule (Fachrichtung Metalltechnik): Mittwoch, 24.01.2024, 18 Uhr, Gebäude B1/Raum 013.
- Sechsjähriges Technisches Gymnasium – ab Klasse 8: Dienstag, 06.02.2024, 18 Uhr und Dienstag, 14.05.2024, 18 Uhr, Aula.

Wo: Robert-Bosch-Schule Ulm



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Nellingen - Oppingen

Evangelisches Pfarramt Nellingen-Oppingen

Kirchgasse 3, 89191 Nellingen

Telefon: 07337/472, Fax: 07337/922096

Sekretariat: Pfarramt.Nellingen-Oppingen@elkw.de

Homepage: www.nellingen-oppingen-evangelisch.de

Instagram: kirche_nellingen_oppingen

PfarrerIn Sandra Baier: Sandra.Baier@elkw.de

PfarrerIn Heidi Knöppler: Heidi.Knoeppler@elkw.de

Tel. Nr. 0170 8611223

Vikarin Sara Widmann: Sara.Widmann@elkw.de

Tel. Nr. 07337/9233853

Bürozeiten

Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 11:30 Uhr

Wochenspruch: Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. (Johannes 1,16)

Veranstaltungen, Gruppen und Kreise

Freitag, 12. Januar 2024

14:30 – 16:30 Uhr Bücherei im Bürgerhaus

Montag, 15. Januar 2024

14:30 Uhr Seniorengymnastik in der Sporthalle

15:00 – 17:00 Uhr Bücherei im Bürgerhaus

Kinderchor im Gemeindehaus

15:45 Uhr – 16:30 Uhr Gruppe 1

16:30 Uhr – 17:15 Uhr Gruppe 2

Dienstag, 16. Januar 2024

09:30 Uhr – 11:00 Uhr „Kleine Rettichle“

für Babys und Kleinkinder bis 3 Jahren mit Mama, Papa oder Großeltern.

Kontakt: Nadine Hopper, Tel: 0176-41756339

Mittwoch, 17. Januar 2024

14:30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

Freitag, 19. Januar 2024

14:30 – 16:30 Uhr Bücherei im Bürgerhaus

Gottesdienste

Sonntag, 14. Januar 2024

10:00 Uhr Gottesdienst in Nellingen mit Vikarin Widmann.

Anschließend laden wir Sie zum gemütlichen Beisammensein in der Kirche bei Kaffee oder Tee und Gebäck ein.

Benötigen Sie eine Mitfahrgelegenheit?

Dann melden Sie sich bis spätestens Samstag, 12 Uhr im Pfarramt.

10:00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

Katholische Kirchengemeinden

Maria Königin Laichingen

Pfarramt – Gartenstraße 18, 89150 Laichingen

Telefon: 07333/6800, Fax: 07333/947075

E-Mail: mariakoenigin.laichingen@drs.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr

Pfarramtssekretärin Ingeborg Slavik

Homepage: www.maria-regina.net

Pfarrer Karl Enderle: Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim, Telefon 07333/5412, karl.enderle@drs.de

Seelsorge: Für seelsorgliche Angelegenheiten ist Pfarrer Karl Enderle jederzeit erreichbar.

Samstag, 13. Januar

16.00 Uhr Eucharistiefeier in kroatischer Sprache

Sonntag, 14. Januar

10.30 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 16. Januar

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 18. Januar

17.00 Uhr Stille Anbetung

19.00 Uhr ökum. Gebetsabend im Rahmen der Allianzwoche/ ev. Albanskirche

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Sonntagsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

Samstag, 13. Januar

18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Verabschiedung von G. Goll

Sonntag, 14. Januar

09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier in Westerheim

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Berghülen

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Ennabeuren





Vereinsnachrichten

Freiwillige Feuerwehr



Abteilung Oppingen

Vorankündigung

Einladung zur Abteilungsversammlung der Abteilung Oppingen am Freitag, 26. Januar, um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Übungs- u. Einsatzbericht
 3. Bericht des Schriftführers
 4. Kassenbericht / Bericht der Kassenprüfer
 5. Dienstanwesenheitsliste
 6. Abteilungsübergreifende Themen
 7. Entlastung
 8. Beförderungen
 9. Wahlen
 10. Ehrung für 25-jährige Dienstzeit
 11. Verschiedenes - Wünsche – Anträge
- Abt.-Kdt. S. Höffler

Jagdgenossenschaft Nellingen



Einladung zur außerordentlichen Mitglieder- versammlung

Samstag, 13. Januar 2024 im Bürgersaal der Sporthalle Nellingen. Beginn 20 Uhr, Saalöffnung 19 Uhr.

Zu Beginn der Versammlung bewirten die Nellinger Landfrauen mit einem Vesper.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Jagdverpachtung
 - Jagdbogen Nellingen Nord
 - Jagdbogen Schwachstett
3. Verschiedenes

An der Versammlung dürfen nur Jagdgenossen teilnehmen. Jagdgenossen von außerhalb haben sich auszuweisen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, einen volljährigen Verwandten

in gerader Linie oder eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person / Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Erteilung einer Vollmacht ist die Schriftform erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßige Organe oder deren Beauftragte.

gez. Heinz Wittlinger - Schriftführer -

Landfrauen Nellingen



Winterkaffee

Wir treffen uns wieder am Dienstag, 16. Januar 2024 um 14.00 Uhr im Gemeindesaal zum Winterkaffee mit gemütlichem Beisammensein und Programmvorstellung.

Kaffeegedeck bitte mitbringen.

Bitte anmelden bei Heidi bis spätestens 12.01.2024 unter 07337/ 6317 !!!

!!! Gäste sind herzlich willkommen !!!

Neuer Kurs

Präventiv Gymnastik 11.01. bis 27.06 2024

Am Donnerstag 11.01.2024 beginnt ein neuer Kurs Präventiv Gymnastik in der Sporthalle.

Beginn 19.00 Uhr.

Kursleiterin: Karin Ritz

!!! Gäste sind herzlich willkommen !!!

Liederkranz Nellingen 1923



Vorankündigung

25. Lichtmess-Schlachtfest

Bald ist es wieder soweit. Wir veranstalten wieder am Sonntag, den **28. Januar 2024** in der Nellinger Festhalle unser Schlachtfest unter dem Motto "**Essen rond om`d Sau**". Beginn ist um 11.00 Uhr.

Wir bieten:

- Warme und kalte Schlachtplatte mit Kraut
- Schlachtvesper mit Kraut
- Schnitzel mit Pommes Frites
- Kaffee und Kuchen

Alle Speisen und Dosenwurst auch zum Mitnehmen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schützenverein Nellingen



Dreikönigschießen

Beim Dreikönigschießen haben insgesamt 23 Schützen von 12 Vereinen und der Gemeinde teilgenommen. Den besten Schuss erzielte Markus Wörtz für die Landjugend mit einem 35 Teiler, zweiter wurde Ramona Ziegler vom Schützenverein mit einem 57 Teiler und den dritten Platz belegte Christian Geiger für den Albverein mit einem 65 Teiler.

Die Platzierungen von 4 - 10: Herbert Bühler (Wirtschaftsvereinigung 89 Teiler), Bernd Heinzinger (Gemeinde 100), Simone Münz (Landfrauen 127), Andreas Allgöwer (Harmonikaclub 166), Carsten Piontek (Sportgemeinde 180), Christoph Jung (Gemeinde 205) und Philipp Allgöwer (Landjugend 211).



Roland Kümmel (Schießleiter), Markus Wörtz, Ramona Ziegler





Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Nellingen



KNUT-FEST mit Wintergrillen

Wir laden alle am **Samstag, den 13.01.2024, um 19.00 Uhr**, in die Albvereinschütte zum Knutfest ein. Gemeinsam wollen wir unsere Weihnachtsbäume verbrennen.

Gegen die Kälte gibt es Glühwein und Kinder-Punsch am beheizten Stehtisch. Für den Hunger gibt es Steaks und Wurst vom Grill.

Gäste sind herzlich willkommen und wer hat, darf gerne seinen Weihnachtsbaum mitbringen

Es freuen sich Fam. Fink, Fam. Geiger und Uli Steeb

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu unserer am **Samstag, den 27. Januar 2024** in der **Albvereinschütte** stattfindenden Jahreshauptversammlung laden wir unsere Mitglieder und Ehrenmitglieder recht herzlich ein.

Wir beginnen um **19.00 Uhr** mit einem Essen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Sonstiges

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Vorsitzenden einzureichen.

Sarah Kölle, 1. Vorsitzende

Sportgemeinde Nellingen



Plätze frei in den Sportkursen

In folgenden Kursen sind vereinzelte Plätze frei:

Full-Body-Workout für Frauen/Bauch-Beine-Po (montags bzw. freitags)

Fit am Morgen (mittwochvormittags)

Diese können unter www.joinsports.de gebucht werden.

Die neuen 10er Blöcke montags und freitags starten noch im Januar - auch hier können nochmals vereinzelte Plätze frei werden. Es lohnt sich also, gelegentlich auf Joinsports nach freien Plätzen zu schauen.

Abt. Tischtennis

Vereinsmeisterschaft Anfänger



Am Freitag spielten unsere Anfänger ihren diesjährigen Vereinsmeister aus. Nach insgesamt 30 Spielen erkämpften sich

Lukas Steinle, Jona Beinhardt, Ben Dormann die vorderen Plätze. Gratulation an alle Teilnehmer.

Die Vereinsmeisterschaft der Jugend musste mangels Teilnehmer leider ausfallen.

Vereinsmeisterschaft Aktive

Am Tag darauf waren die Aktiven dran. Von den 9 Teilnehmern erkämpften sich Alexander Scheible, Mike Borst und Stephan Joos die vorderen Plätze.



Tischtennis ist toll

Tischtennis ist ein Sport für Jung und Alt. Das Jugendtraining in Nellingen eignet sich für Kinder ab ca. 8 Jahren. Aber man ist nie zu alt um zu starten ;) Wie findet man heraus ob Tischtennis als Sportart für einen passt?! Am besten ausprobieren! Wir freuen uns über alle Neuzugänge. Aktuell haben wir einige Jungs und Mädels, die montags und freitags fleißig trainieren, um in der nächsten Saison wieder eine Mannschaft stellen zu können. Bei Fragen könnt ihr euch gern an Marco Kohn unter der Mail sgn-tt-kohn@web.de wenden.

Trainingszeiten

Jugend: Montag und Freitag 18:30 Uhr – 20:00 Uhr

Aktive: Montag und Freitag 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

Wirtschaftsvereinigung Nellingen



Theater am 20. und 21. Januar 2024

Die Theatergruppe des SV Aufhausen spielt am **Samstag, 20. Januar 2024** um 19.30 Uhr und am **Sonntag, 21. Januar 2024** um 14.30 Uhr das Stück "**Liebe, Frust und Schwiegermutter**" bei uns in der Festhalle in Nellingen.

Der Samstag ist ausverkauft, für den Sonntag gibt es noch Karten unter 0170 73 86 540.

Landratsamt
ALB-DONAU-KREIS

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Nellingen (DB/A8) Landkreis Alb-Donau-Kreis

Vorläufige Anordnung

vom 18.12.2023

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 16.12.2021 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Nellingen (DB/A8) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **22.01.2024** Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnah-



me, bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 04.12.2023 in gelber Farbe (vorübergehend), bzw. in roter Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte vom 04.12.2023 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nellingen (DB/A8) wird ab **22.01.2024** für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten. Bis zur Inanspruchnahme wird den Bewirtschaftern die jeweilige Fläche zur weiteren Bewirtschaftung überlassen.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter Nr. 1 genannten Karte in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) eine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt gesondert. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg (1), bestimmt. Als Grundlage für die Nutzungsentschädigung werden Deckungsbeiträge vom Landwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt.

b) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 a) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) und gegen die Festsetzungen nach Nr. 4 kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Sitz: Ulm eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneueordnung und Landentwicklung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach : Hauptstrasse 25 , 89584 Ehingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Alb-Donau-Kreis).

6. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 24.07.2008 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 27.10.2021 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 16.12.2021 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z. B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte vom 04.12.2023 (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Nellingen aus.

Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Individuelle Termine können unter Tel. 07391 / 779-2541 (Herr Rahn) vereinbart werden.

- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3127) eingesehen werden.

Ehingen, den 18.12.2023

gez. Jonas Fischer D. S.

(Projektleiter)

(1) Der aktuelle Schätzrahmen kann bei den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände, beim Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. oder online unter lbv@lbv-bw.de (gegen Entgelt) bestellt werden.

Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

Die wichtigsten Änderungen in der Landesbauordnung (LBO)

Das Einreichen

Bis das Virtuelle Bauamt in Echtbetrieb geht, müssen Bauanträge direkt bei den unteren Baurechtsbehörden (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) unter der Mailadresse **bauantrag@alb-donau-kreis.de** und nicht mehr über die Gemeinden eingereicht werden. Die Gemeinden werden seitens der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich über die eingehenden Vorhaben informiert.



Die Nachbarbeteiligung

Die Beteiligung angrenzender Nachbarinnen und Nachbarn wird auf Fälle begrenzt, in denen diese tatsächlich unmittelbar betroffen sind – also bei Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften.

Die Bekanntgabe

Baurechtliche Entscheidungen sollen künftig elektronisch bekanntgegeben werden können. Dies ermöglicht es, digitale Baugenehmigungsverfahren medienbruchfrei, also durchgängig elektronisch durchführen zu können. Derzeit ist in der LBO noch eine formelle, schriftliche Zustellung vorgeschrieben.

Verpflichtend elektronisch

Nach aktueller LBO-Fassung können Anträge und Bauvorlagen elektronisch eingereicht werden. Künftig soll dies verpflichtend der Fall sein. **Ab 1. Januar 2025** soll eine Einreichung in Papierform ausgeschlossen sein.

Workshop: Brot und Brötchen aus dem Elektroherd & "Schnelle Gerichte"

„Brot und Brötchen aus dem Elektroherd“

Bei dem Workshop lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Herstellung verschiedener Brot und Brötchen kennen und zum Schluss darf natürlich auch probiert werden.

Der Workshop findet statt am **Mittwoch, den 31. Januar 2024, von 17:00 bis 20:30 Uhr**, im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

„5 vor 12“ –

Schnelle Gerichte, die (nicht nur) Kinder mögen

Der Magen knurrt, die Kinder kommen nach Hause, doch der nächste Termin steht schon vor der Tür? Damit das Mittagessen trotz Zeitdruck gelingt und dennoch schmeckt, hilft oft ein wenig Kreativität. Denn gutes, vollwertiges Essen kann auch schnell und unkompliziert zubereitet werden. Bei dem Workshop bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Theorie und Praxis Tipps dafür.

Der Workshop findet statt am **Mittwoch, den 24. Januar 2024, von 17:30 bis 20:30 Uhr** im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten bei beiden Workshops eine Kochschürze und einen Behälter für Speisen mitbringen. Für die Lebensmittel wird ein Kostenbeitrag erhoben. Anmeldungen sind nur per E-Mail bis Freitag, den 19.01.2024 beim Workshop "Brotbacken" bis Freitag, 26.01.2024, beim Fachdienst Landwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter ernaehrung@alb-donau-kreis.de möglich.

Die Veranstaltung ist Teil der Ernährungsstrategie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Gutes Essen für Baden-Württemberg“.



Für die Landwirtschaft

Vortragsreihe Brandschutz in der Nutztierhaltung

Stallbränden wirksam vorbeugen: Kostenfreies Webinar zur Brandprävention

Brände breiten sich in landwirtschaftlichen Gebäuden oft schnell aus, wenn nicht vorbeugende Brandschutzmaßnahmen getroffen werden. Ein kostenfreies Webinar erläutert am

17. Januar 2024 um 19:30 Uhr, wie Landwirtinnen und Landwirte präventiv das Risiko eines Stallbrandes reduzieren können. Inhalt des Vortrages:

- Brandphänomene, Brandausbreitungsgeschwindigkeit, Eigenschaften von Brandrauch, Brandentstehungsrisiken
 - Unterschiede bei der Rettung von Menschen und Tieren
 - Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Stallanlagen und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden
 - Gefährdungsbeurteilung für landwirtschaftliche Betriebe
- Für die Teilnahme ist vorab eine Anmeldung über folgenden Link <https://join.next.edudip.com/de/webinar/202407/1959282> notwendig. Nach erfolgter Anmeldung Sie erhalten dann per Mail die Zugangsdaten.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für alle Interessierten kostenfrei.

Veranstalter ist u. a. auch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis.



Interessantes & Wissenswertes

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ulm lädt am 23.01.2024, 16.00 Uhr, ein zur Informationsveranstaltung

Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?

Wo: Regionalzentrum Ulm, Wichernstr. 10 (Bastei-Center), 89073 Ulm.

Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldungen sind erforderlich unter Tel.: 0731 920410, Fax 0731 92041-193, E-Mail: regio.ul@drv-bw.de.

Bezirksimkerverein Alb-Lonetal e. V.

Anfängerkurs 2024/ Infoabend 09.02.2024

Wer Interesse an der Bienenhaltung hat, darf sich gerne einen Überblick über den Anfängerkurs und über eine eigene Imkerei verschaffen. Der Infoabend findet im Gasthaus Gesunde Luft am 09.02.2024, ab 19 Uhr statt. Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.alb-lonetal.lvw.de/neuimker>

Bei Fragen und Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Andreas Rudolf; Tel.: 07336/6732; Mail: alblonetalimker@web.de.

Wir freuen uns auf Interessierte und neue Imker*innen.

Das Schulungsteam

Wenn meine Ohren müde werden

Vortrag und Beratung für schwerhörige und ertaubte Menschen in den Räumen der EUTB Alb Donau

Seit März 2023 berät die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis. Ab Ende Januar gibt es zusätzlich einmal im Monat eine Beratung für schwerhörige und ertaubte Menschen.

Im Vortrag „Wenn meine Ohren müde werden“ informiert Katja Widmann am Dienstag, den 30.01.2024 um 14 Uhr über das Thema **Schwerhörigkeit und welche Hilfen es gibt**.

Gerade mit zunehmendem Alter ziehen sich Menschen, die nicht mehr gut hören, zurück. Viele Betroffene haben über ihre Hörschädigung und deren Begleiterscheinungen keine oder wenig Informationen und wissen auch nicht, wie sie sich das



Leben mit technischen Hilfsmitteln (zusätzlich zum Hörgerät) deutlich leichter machen können. Oft landen die Hörgeräte in der Schublade, weil falsche Erwartungen geweckt wurden oder der Umgang mit Hörgeräten im zunehmenden Alter schwerfällt.

„Wenn meine Ohren müde werden“ Dienstag, den 30.01.2024 um 14 Uhr in der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), Erhard-Grözing-Str. 51, 89134 Blaustein.

Beratungstermine bei Katja Widmann können Sie vereinbaren unter 0179-678 4998 bzw. per E-Mail: katja.widmann@hoergeschaedigte-bw.de.

Vortrag und Beratungsangebot sind unabhängig und kostenfrei.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Alb Donau

Erhard-Grözing-Str. 51, 89134 Blaustein

Telefon: 0731 92268 222, E-Mail: eutb-alb-donau@lhdi.de

Webseite:

<https://www.lebenshilfe-donau-iller.de/angebote/beratung>

Offene Sprechstunde in Blaustein: montags 10 bis 12 Uhr

Offene Sprechstunde in Ehingen: mittwochs 12 bis 14 Uhr

(Bürgerhaus Oberschaffnein, Schulgasse 21 Raum 3.04)

vhs Laichingen-
Blaubeuren-Schelklingen e.V.



vhs Highlights, Vorträge und Kurse

Alle Informationen zu den Kursen der vhs finden Sie unter www.vhs-lai.de.

Gerne gibt das Team der vhs telefonisch und per Mail Auskunft zum Programm. Anmeldungen sind möglich unter Tel. 07333/92520-0 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie info@vhs-lai.de oder jederzeit online auf unserer Webseite: www.vhs-lai.de.

Das neue Programmheft 2024 erscheint in KW5 und ist Ende Januar online einsehbar unter www.vhs-lai.de.



anzeigen@der-fink-verlag.de


FINK GMBH

Für unsere langjährige Mitarbeiterin suchen wir ab 01.03.2024 eine

1-2 ZIMMER-WOHNUNG

zur langfristigen Miete in **Pfullingen und Umgebung**.

- 🐦 Erdgeschoss oder mit Fahrstuhl
- 🐦 inkl. Küche und Balkon
- 🐦 Nichtraucherin, keine Haustiere
- 🐦 Warmmiete bis 700 Euro

Wir freuen uns über ihre Nachricht an unseren Personalchef **Christiano Menconi** | Tel. **07121 9793-444**
E-Mail: christiano.menconi@der-fink.de

NACHRUF

Der Harmonika-Club Nellingen trauert um sein Mitglied

Michael Münz
MICHAEL MÜNZ

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt der ganzen Familie.

Die Vorstandschaft und die Mitglieder des Harmonika-Club werden ihn nicht vergessen und stets in Erinnerung behalten.



Anne Hinz

* 3.12.1946

† 10.12.2023

D

an alle, die an sie dachten und sie auf ihrem letzten Weg begleiteten.

A

allen, die ihre Anteilnahme auf vielfältige Art zum Ausdruck brachten.

N

den Pfarrerinnen Frau Knöppler und Frau Baier für die einfühlsamen Worte.

K

an das Alb-Hospiz in Münsingen für die liebevolle Betreuung während der letzten Wochen.

E

Jörg, Stefi & Alex mit Familien

Nellingen im Januar 2024



Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e. V.



**MUT.
HILFE.
HOFFNUNG.**

Helfen Sie krebskranken Kindern und deren Familien mit Ihrer Spende!

UNSERE SPENDENKONTEN

Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63

VR Bank Tübingen eG IBAN: DE26 6406 1854 0027 9460 02

Tel. 0 70 71 / 94 68 - 11, www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

WIR SUCHEN DICH ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

AB JANUAR 2024

MEDIEN TECHNOLOGE DRUCK/ OFFSETDRUCKER m/w/d IN VOLLZEIT

Deine Aufgaben:

- Einrichten und Bedienen unserer Druckmaschinen, Heidelberg SM52 und XL75
- Selbstständige Farbabstimmungen
- Überwachen der Anlagen und Zusatzaggregate
- Stetige Qualitätskontrolle im Fortdruck sowie Beachtung von Terminvorgaben
- Vorbereitung, Pflege und Wartung von Drucksystemen

Dein Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Medientechnologen m/w/d
- Qualitätsbewusstsein, selbstständige Arbeitsweise, Organisations- und Koordinationstalent, technisches Verständnis, Kreativität und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Mehr- und Schichtarbeit
- Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Arbeitssicherheit

Wir bieten:

- Altersvorsorge (BAV) inkl. Zuschuss
- Obst und Kaffee for free
- Wir sind Job-Rad und Business-Bike Partner
- Stetig wechselndes Corporate Benefits Programm
- Fitnesspartner vor Ort inkl. Förderung
- Sanitär-, Umkleide-, Ruhe- und Aufenthaltsräume
- Arbeitszeiten angepasst an öffentliche Verkehrsmittel

Wir freuen uns auf eine schriftliche Bewerbung per E-Mail oder Post, mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins.

24 Checks? Mit UNS nicht mehr nötig!

Vergleichen und sparen Sie mit unserer Immobilien- und Baufinanzierung. Wir ermitteln aus über 400 Banken das beste Angebot für Sie. Garantiert!

Noch Fragen? Dann sprechen Sie uns einfach und unverbindlich an! Wir freuen uns auf Sie.

spkulm.de



Sparkasse
Ulm

ALLGÄUER KÄSEHÜTTE
Ihr Käsefachgeschäft auf Märkten

Unser Team sucht Verstärkung!

Mitarbeiterin

für Vorbereitungsarbeiten in Nellingen

Freitag-Vormittag, auf Minijob-Basis.

Telefon 07337 923888 | Mobil 0179 592 1527
E-Mail info@allgaeuer-kaesehuette.de

HALLO+!

DEINE BLUTSPENDE RETTET LEBEN

**AUTOHAUS^{GMBH}
KERNER**

Walter-Herzog-Str. 9
89191 Nellingen
Tel: 07337 969800
info@autohaus-kerner.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

Kfz-Meister

Kfz-Mechatroniker

Lagerist für Teile und Zubehör

(M/W/D)

Vollzeit / Teilzeit / 4-Tage-Woche möglich
Die Stellen können auch in Kombination ausgefüllt und besetzt werden.

Sind Sie interessiert, dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Nutzen Sie gezielt die Amtsblätter in Ihrer Umgebung für Ihre Stellensuche.

Telefon 07121 9793-0
E-Mail anzeigen@der-fink-verlag.de

FINKGMBH

Für unseren langjährigen Mitarbeiter suchen wir ab 01.03.2024 eine

3-4 ZIMMER WOHNUNG

zur langfristigen Miete in
Sonnenbühl/St. Johann und Umgebung.

- ✎ inkl. Einbauküche
- ✎ mit Terasse oder Garten
- ✎ Kaltmiete bis 900 €

Wir freuen uns über ihre Nachricht an unseren Mitarbeiter **Siegfried Psiuk** | Tel. 0175 444 51 59
E-Mail. siegfried.psiuk@der-fink.de

Warme Stiefel für kalte Tage

Wir haben viele gute Stiefel mit Warmfutter und mit Nässeschutz, für Frau, Mann u. Kind auf Dauer günstig.

Jowa Schuhe Geislingen/Altenstadt, Tälesbahnstr. 15, 100 m vom Sternplatz, Mo-Fr: 9.00-19.00, Sa: 9.00-18.00 Uhr